

# BEKANNTMACHUNG

## Wasserrecht;

**Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Postau auf dem Grundstück Fl.Nr. 210/0, Gemarkung und Gemeinde Postau in den Mühlbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 212/0, Gemarkung und Gemeinde Postau, sowie Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken RÜ Postau (Fl.Nr. 208/0, Gemarkung und Gemeinde Postau) und RÜB Postau (Fl.Nr. 210/0, Gemarkung und Gemeinde Postau) in den Mühlbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 212/0, Gemarkung und Gemeinde Postau**

Die Gemeinde Postau hat beim Landratsamt Landshut die Antragsunterlagen für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis hinsichtlich des Einleitens von gereinigtem Abwasser, sowie Einleiten von Mischwasser in den Mühlbach vorgelegt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 S. 2 BayWG i.V.m. Art. 73 BayVwVfG) liegen die Unterlagen in der Zeit vom

**15. April 2024 bis 17. Mai 2024**

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a.d.Isar, Am Kellerberg 2 a, 84109 Wörth a.d.Isar – Zimmer Nr. 108 während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Etwasige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen können bei der Gemeinde Postau oder im Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, IV. Stock, Zimmer Nr. 408, innerhalb der Einwendungsfrist (2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt und mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Des Weiteren kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

**Gem. § 27 b Abs. 1 BayVwVfG erfolgt die Bekanntmachung über die Auslegung der Antragsunterlage auch auf der Internetseite der Gemeinde Postau unter [www.postau.de](http://www.postau.de) – Bürgerservice und Politik – Bebauungspläne und Bekanntmachungen. Die Antragsunterlagen können unter folgendem Link <https://c.web.de/@337572740586278034/BY527fsTS7G7v0y25MjseA> eingesehen werden.**

Wörth a.d.Isar, den 02.04.2024



Gemeinde Postau

*[Handwritten signature]*  
Angstl, 1. Bürgermeister

Aushang vom **04.04.2024** bis **03.06.2024**

Auslegungsfrist: 15.04.2024 bis 17.05.2024  
Einwendungsfrist: 20.05.2024 bis 31.05.2024

.....